

# Anzeiger,

Inseraten-Beiblatt zum Elbeblatt.

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu  
Miesä und Strehla.

N<sup>o</sup> 31.

Freitag, den 6. August

1858.

### Aufruf und Bitte.

Nach einer im Dresdner Journal veröffentlichten Bekanntmachung des Rathes der Königl. Residenz- und Hauptstadt Dresden, hat an denselben der Stadtrath zu Glauchau telegraphirt, daß beinahe die Hälfte dieser Stadt durch eine fürchterliche Ueberschwemmung beschädigt und zerstört worden sei, wobei der größte Theil der Bewohner seine sämtliche Habe eingebüßt und nur das nackte Leben gerettet habe. Man bedürfe, um nur dem ersten dringendsten Bedürfniß abzuhelpen, vor Allem Kleidungsstücke, besonders Hemden, Strümpfe und Beinkleider. Trotz der größten Aufopferung des vom Unglück verschont gebliebenen Theils der dasigen Einwohner, mangelt es gänzlich an diesen Gegenständen.

Dringend bittet derselbe, zur Beisteuer milder Gaben für die Unglücklichen aufzufordern, und in Berücksichtigung dieser großen Noth, welche wohl überall die größte Theilnahme erregen wird, erbietet sich die Expedition dieses Blattes milde Gaben an Geld und an Kleidungsstücken gern anzunehmen und an Ort und Stelle zu befördern.

### Kirchennachrichten von Miesä.

Am 10. Sonntage nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Miesä:

Vormittags 8 Uhr: Herr Pastor M. Richter über Römer 2, 1—11.

Nachmittags 1½ Uhr ist Katechismusexamen.

### Gewichts- und Preisbestimmung des Brodes und der Semmel in der Stadt Miesä.

Der Scheffel Korn kostet 4  $\frac{10}{100}$  — 2  
Weizen 6 „ 10 „ —

daher muß wiegen

1 Neugroschen Hausbackenbrod	1 Pfd.	3 Lth.	1 Qtln.
5 „ „ „	5 „	16 „	—
3 Pfennige Semmel	—	4 „	1½
6 „ „	—	8 „	3
3 „ Weißbrod	—	5 „	3

Bäckerwaare, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hält, ist in hiesiger Polizeierpedition abzugeben.  
Königl. Gerichtsamt Miesä, am 6. August 1858. von Carlowig.

### Bekanntmachung.

Am verwichenen Sonnabende, den 24. dieses Monats, wurde Mittags auf hiesiger Bahnhofstraße ein goldnes Medaillon gefunden. Ich fordere den etwaigen Eigenthümer auf, binnen 6 Wochen, vom Insertionstage an, seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dem Rechte gemäß über den Fund verfügt werden wird.

Königliches Gerichtsamt Miesä, am 28. Juli 1858.

v. Carlowig.

Reinhardt.

### Bekanntmachung.

Durch das Königl. Gerichtsamt Strehla soll künftigen

17. August dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr,